

Informationsblatt – Familiennachzug

Vor dem Familiennachzug

In Fällen des Familiennachzuges für Flüchtlinge (gibt ja auch EU-Bürger und andere Ausländer mit Familiennachzug) gibt es für Länder außerhalb Syriens keine Online-Registrierung, so wie sie im Flyer erwähnt wird.

Information der Bundesregierung unter:

[Familiennachzug](#)

Grundsätzlich ist für den Familiennachzug ein Visum zu beantragen. Welche Unterlagen dafür notwendig sind, hängt vom Schutzstatus des hier lebenden Familienangehörigen ab.

Die im Ausland lebenden Familienangehörigen müssen sich an die jeweilige zuständige deutsche Auslandsvertretung zwecks Terminvereinbarung wenden. In der Regel haben die deutschen Auslandsvertretungen auf ihrer Homepage dazu Merkblätter eingestellt. Das dürfte ebenfalls hilfreich sein. So ein Visumantrag kann einige Zeit dauern.

Ankunft

- Wenn die nachgezogenen Familienmitglieder hier angekommen sind – Anmeldung im jeweiligen Rathaus.
- Diese Anmeldung wird elektronisch an die Ausländerbehörde (ABH) übermittelt.
- Dann werden die Familienmitglieder von der ABH angeschrieben und um Terminvereinbarung gebeten zwecks persönlicher Vorsprache und Registrierung mit Fingerabdruck.
- Eine Teilnahme am Integrationskurs wird dann von der ABH geprüft, meist im Zusammenhang mit einer Erteilung eines Aufenthaltstitels und meistens läuft es sogar auf eine Verpflichtung zum Integrationskurs hinaus – da der hier lebende Familienangehörige eine Anerkennung/Zuerkennung einer Schutzberechtigung hat und somit ja alle gemeinsam aus einem Herkunftsland kommen, der den Zugang zum Integrationskurs regelt.

Unterbringung

Wenn das Sozialamt mit ein paar Tagen Vorlauf von einem Familiennachzug weiß, kann eine Unterbringung bei dem bereits hier lebenden Familienmitglied erfolgen, bzw. kann nach einer Unterbringung in geeigneter Größe gesucht werden (momentan möglich bei der aktuellen Lage). Ohne zeitlichen Vorlauf und am Wochenende, Feiertag dient die Notunterkunft Schwaig als erste Anlaufstelle, da dort ein Cateringservice und ein Sicherheitsdienst vor Ort sind, so dass der Zutritt und Bezug ermöglicht werden kann. Der Hausmeister wird dann verständigt und dieser informiert am nächst möglichen Werktag das Sozialamt über die Ankunft (hat nichts mit Leistungsberechtigung vom Sozialamt zu tun). Ein Umzug in privaten Wohnraum wäre dann der nächste Schritt.

Leistungen

Nach Ankunft der Familienangehörigen kann ein Antrag auf Leistungen nach SGB II beim Jobcenter gestellt werden, soweit der Antragsteller mindestens über ein D-Visum verfügt. Familienmitglieder, die sich noch im Ausland befinden, können hier keinen Antrag auf Leistungen unterschreiben. Aber: telefonische Vereinbarung für einen Termin beim Jobcenter kann schon in die Wege geleitet werden, wenn das Ankunftsdatum feststeht. Die Leistung wird dann zunächst für die Dauer der Gültigkeit des D-Visums gewährt.

Zuständigkeit

- ➔ die Vorbereitung des Familiennachzuges fällt in die Zuständigkeit des Migrationsdienstes. **Außer:** wenn der hierlebende Familienangehörige in einer dezentralen Unterkunft untergebracht ist und **fristwahrende** Sachen zu berücksichtigen sind, wie z.B. die Einhaltung der 3-Monatsfrist ab Anerkennung oder Zuerkennung einer Schutzberechtigung (siehe Familiennachzug LINK oben – ganz wichtig!) - dann ist die Asylsozialberatung zuständig.

Tel 09123-950 6700/-02
<http://landkreis.nuernberger-land.de>
>Freiwilligenzentrum

Stand [23.05/2017]

